

### Prüfungsrücktritt

---

#### Rücktritt nur bei wichtigem Grund

Prüfungen sind Leistungsmessungen, aber auch Belastungssituationen. Sie sind einmalig und nur begrenzt wiederholbar. Persönliche Leistungsdaten werden beurteilt und der Bildungsstand festgestellt. Dadurch haben sie aus Sicht der Prüflinge große Auswirkungen auf die persönliche Außendarstellung und die weitere berufliche Karriere. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Prüflinge nach der Zulassung von der Prüfung zurücktreten. Was ist dabei zu beachten?

Macht der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung einen Rückzieher, spricht man von Rücktritt, andernfalls von Versäumnis oder Abbruch der Prüfung. Daraus können sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben, die im günstigsten Fall die Prüfung als nicht abgelegt werten. In anderen Fällen gilt die versäumte oder abgebrochene Prüfung als nicht bestanden.

Der Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) hat im Prüfungsrecht besondere Bedeutung. Er verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge möglichst gleichmäßige Prüfungsvoraussetzungen zu schaffen und damit gleichmäßige Erfolgsaussichten einzuräumen sind. Vor diesem Hintergrund stellt der Rücktritt eines Prüflings von der Prüfung die zuständige Stelle beziehungsweise den Prüfungsausschuss immer wieder vor die Frage, welche Rechtsfolgen für den Prüfling damit verbunden sind.

Unterschieden werden muss, ob die Ursache in der Person des Prüflings begründet liegt (zum Beispiel Krankheit) oder in äußeren Umständen (zum Beispiel Fahrzeugstau auf dem Weg zum Prüfungsort und damit verbundenes erhebliches Zuspätkommen zum Prüfungstermin). Um die für den Prüfling negativen Rechtsfolgen zu mindern, muss für den versäumten Prüfungstermin oder den Abbruch der Prüfung ein wichtiger Grund vorliegen und dieser unverzüglich nach Lage der Dinge schriftlich mitgeteilt werden. Bei Rücktritt vor Beginn der Prüfung muss ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen werden.

Nach der Rechtsprechung liegt ein wichtiger Grund vor, wenn „dem Prüfling unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und nach Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen die Prüfungsteilnahme nicht zumutbar ist.“ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg)

Das wird immer dann der Fall sein, wenn eine erhebliche und nur vorübergehende Beeinträchtigung des Leistungsvermögens des Prüflings vorliegt. Das kann eine Krankheit sein, aber auch eine erhebliche Lärmbelästigung durch Bauarbeiten am Prüfungsort. Was einen wichtigen Grund darstellt beziehungsweise wann man das Versäumen des Prüfungstermins nicht zu vertreten hat, ist am Einzelfall zu beurteilen. Die Gerichte stellen dabei jedoch hohe Anforderungen.

Ein unverschuldeter Autounfall ist ein solcher Grund, eine Autopanne nicht unbedingt, wenn mit ihr gerechnet werden konnte und ein zeitigerer Fahrtantritt möglich gewesen wäre. Ein weiterer Aspekt ist das Glaubhaftmachen des wichtigen Grundes. Der Prüfling muss alle Nachweise erbringen, um den wichtigen Grund glaubhaft zu machen. Ihm obliegt die Darlegungspflicht, zum Beispiel ein ärztliches Attest bei Krankheit, das Benennen von Zeugen oder ähnliches.

**Verfasser: Michael Wörmann**, Stellvertretender Leiter der Abteilung Berufsbildung, HWK Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld